

## André Erlmann verabschiedet

### Ein lachendes und ein weinendes Auge



Der Leiter des Olympiastützpunktes Thüringen Dr. Bernd Neudert verabschiedet André Erlmann mit einem für Thüringen typischen Geschenk. Foto Klaus Wiegand

Nachdem der Thüringer Schützenbund den „offiziellen Verabschiedungsakt“ bereits im Dezember anlässlich der Sportlerehrung vollzogen hatte, wurde es richtig Ernst: Ende Januar beendete der langjährige Leistungsdiagnostiker für Sportschießen, André

Erlmann, endgültig seine Tätigkeit am Olympiastützpunkt im Schießsportzentrum Suhl. Der Olympiastützpunkt hatte dafür eine kleine Abschiedsfeier in den Räumen des Thüringer Schützenbundes organisiert. André Erlmann sah es mit einem lachenden und einem weinenden Auge – es war eine lehr- und arbeitsreiche und dennoch sehr schöne Zeit, die er auf keinen Fall missen will, doch nun blickt er auch mit Freuden auf seine neue Aufgabe als Sportwissenschaftler im sporttherapeutischen Bereich in einer Klinik in Herdecke. In der Nähe seines neuen Wohnortes, wo er mit seiner kleinen Familie zu Hause ist. Wir wünschen ihm alles Gute für die Zukunft!

Wir sind optimistisch, dass die Zusammenarbeit mit seinem Nachfolger Jörn Schrammek (kleines Foto), der seit 1. Februar am Olympiastützpunkt seine Arbeit aufgenommen hat, ebenso erfolgreich und ange-



Erlmanns Nachfolger Jörn Schrammek

nehm wird. Ihm sagen wir herzlich Willkommen“ in der Schützenfamilie!

## Das Verbandsgericht informiert

### Auffassung durch Amts- und Landgericht bestätigt

Das Verbandsgericht in seiner derzeitigen personellen Zusammensetzung besteht seit dem Jahr 2014.

Im Jahr 2015 wurde das Verbandsgericht angerufen, um zu überprüfen, ob der Ausschluss eines Vereinsvorsitzenden rechtens sei. Im Ergebnis der Beratung war das Verbandsgericht vormals zu der Rechtsauffassung gelangt, dass der Ausschluss nicht mit der Satzung bzw. dem Vereinsgesetz konform geht und der Ausschluss nicht rechtens gewesen sei.

Im Nachgang dazu war gleicher Sachverhalt sowohl Gegenstand eines Verfahrens und einer Entscheidung des Amtsgerichts Pößneck/Bad Liebenstein (Az.: 1 C 41/15) sowie des Landgerichts Gera (Az.: 1 S 164/16).

Beide Gerichte haben die rechtliche Wertung des Verbandsgerichts bestätigt. So, dass in den Mitgliederversammlungen des Vereins vom 28.11.2014 und 23.12.2014 gefassten Beschlüsse unwirksam sind, weil sowohl die Einberufung der Versammlungen als auch die Leitung der Versammlungen

durch hierfür nicht zuständige Personen erfolgten.

Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung eines Vereins zwar ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich durch eine entsprechende Satzungsänderung erweitern oder auch beschränken kann. Allerdings sei es ausgeschlossen, dass sie im Einzelfall eine Angelegenheit „an sich zieht“, wenn nach der Satzung hierfür ein anderes Organ zuständig ist.

Die Gerichte kamen zu der Rechtsauffassung, dass sowohl die Beschlüsse in der Versammlung vom 28.11.2014 als auch 23.12.2014 nichtig sind, weil die Versammlungen nicht von dem nach der Satzung hierfür vorgesehenen ersten Vorstand geleitet wurden.

Mit diesen beiden Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit mögen die Mitglieder des Verbandes erkennen, dass sie zum einen die Möglichkeiten der Anrufung als Mitglied im Verein zu Satzungsfragen durchaus das Verbandsgericht nutzen sollten. Dies umso mehr, da nach der Rechts-

ordnung die Anrufung des Verbandsgerichts rechtliche Voraussetzung dafür ist, den Weg zum Amtsgericht bestreiten zu können. Die Entscheidung der Gerichte möge auch erkennen lassen, dass das Verbandsgericht eine gute Arbeit leistet und dass, wie in diesem Fall betreffend Fragen des Satzungsrechts sowohl in dieser Angelegenheit als auch in anderen Verfahren, wo das Verbandsgericht angerufen wurde, nachhaltig belegen, dass es offensichtlich in den Vereinen und auch bei den Vorständen betreffend die Handhabung des Vereinsrechts Defizite gibt.

Das Verbandsgericht hat bereits im Präsidium vorgeschlagen, im 1. Halbjahr 2017 eine Schulung zum Vereinsrecht durch das Verbandsgericht zu realisieren, wo interessierte Mitglieder aus den Vereinen bzw. aus den Vorständen zu Fragen des Vereinsrechts weitergebildet werden sollten.

Dr. jur. Wolfgang Müller  
Vorsitzender des Verbandsgerichts